



Rechtsgrundlagen
 Für diesen Bebauungsplan gelten
 - das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-
 novelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von In-
 vestitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979.
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom
 15. September 1977.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	
	Reines Wohngebiet
Maß der baulichen Nutzung	
	Geschossflächenzahl
	Grundflächenzahl
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
	offene Bauweise
	Baugrenze
Verkehrsflächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Öffentliche Parkfläche
	Straßenbegrenzungslinie Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungs- bereichs der Änderung des Be- bauungsplanes
	private Grünflächen

Textliche Festsetzung

1. Lärmschutzmaßnahmen:
 - als zugewandte Außenwände und zugewandte Fenster im Sinne dieser Festsetzung gelten die Flächen, die nach ihrer Ausrichtung in Bezug zum Straßenverlauf der B1 im direkten Ausbreitungsbereich der von dieser Straße ausgehenden Schallwellen liegen.

1.1 Außenwände
 1.1.1 Die der B1 zugewandten Außenwände von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß R_w von 40 dB(A) nicht unterschreiten.
 1.1.2 Die der B1 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß R_w von 20 dB(A) nicht unterschreiten.
 1.1.3 Die Festsetzungen nach 1.1.1 und 1.1.2 gelten ausdrücklich auch für Außenwände im ausgebauten Dachgeschoss und auch für die in diesem Dachgeschoss erstellten Dachkonstruktionen, soweit diese zugleich Außenwände im obigen Sinne von Aufenthaltsräumen darstellen.

1.2 Fenster
 1.2.1 Die der B1 zugewandten Fenster von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß R_w von 35 dB(A) nicht unterschreiten.
 1.2.2 Die der B1 abgewandten Fenster von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß R_w von 15 dB(A) nicht unterschreiten.
 1.2.3 Die Festsetzungen nach 1.2.1 und 1.2.2 gelten ausdrücklich auch für Fenster im ausgebauten Dachgeschoss.

2. In den eingeschossigen reinen Wohngebieten (WR) sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Haus zulässig. Die Ausnahmen in § 3 (3) der BauNVO sind unzulässig.

Flächen auf denen Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.01.1984). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
 Hildesheim, den 02.02.1984
 Stadtvermessungsamt
Dr. Wegner

Für die Aufstellung des Planentwurfs.
 Hildesheim, den 02.02.1984
 Stadtplanungsamt
Wagner

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 27.01.1986 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt.
 Hildesheim, den 28.01.1986
 Oberbürgermeister *Wagner*
 Oberstadtdirektor *Wagner*

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.01.1984 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.08.1984 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (1) BBauG erfolgte vom 13.08.1984 bis 14.08.1984. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
 Hildesheim, den 14.08.1984
 Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage
 gez. Thoma

GENEHMIGT
 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (neueste Fassung), nach Maßgabe der Verfügung
 309.4 - 2102.2 - 90.1 - 54/9/86 vom heutigen Tage.
 Hannover, den 22.04.1986
 Bezirksregierung Hannover
 Im Auftrage
Wagner

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 30.09.1985 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.
 Hildesheim, den 01.10.1985
 Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage
Wagner

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) ab 21.05.1986 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 21.05.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise zu § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.
 Hildesheim, den 21.05.1986
 Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage
Wagner

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Zeit vom 07.11.1985 bis 06.12.1985 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist am 29.10.1985 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.
 Hildesheim, den 09.12.1985
 Der Oberstadtdirektor
 Im Auftrage
Wagner

STADT HILDESHEIM

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90
 Für das Gebiet zwischen Berliner Straße und Eckenerstraße und östlich der Zeppelinstraße

Maßstab 1:500